

Ein- und Ausfuhrzollkontingente im Rahmen einer Lizenzregelung - Sektor Getreide

STAND: 01.12.2023 - Version 03



www.ama.at



1	ALLGEMEINES	4
2	RECHTSGRUNDLAGEN.....	4
3	DARSTELLUNG DER MASSNAHME	5
3.1	Antragsvoraussetzungen.....	5
3.2	Nachweis für den Handel	6
3.3	Referenzmenge.....	7
3.3.1	Aussetzung der Referenzmenge	9
3.4	Registrierung, Identifizierung und Unabhängigkeit der Marktteilnehmer	10
3.5	Antragszeitraum	10
3.5.1	Für Einfuhrkontingentlizenzen	10
3.5.2	Für Ausfuhrkontingentlizenzen	10
3.6	Antragsmengen.....	11
3.7	Übertragung der Lizenzen	11
3.8	Sicherheit.....	11
3.9	Gültigkeitsdauer der Lizenz	12
3.9.1	Für Einfuhrkontingentlizenzen	12
3.9.2	Für Ausfuhrkontingentlizenzen	12
3.10	Ausfüllen des Lizenzantrags (Besonderheiten).....	12
3.11	Erteilung der Lizenzen.....	13
3.11.1	Für Einfuhrkontingentlizenzen.....	13
3.11.2	Für Ausfuhrkontingentlizenzen.....	13
4	ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE.....	13
5	AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN.....	14
6	Rat und Hilfe / Kontakt.....	14
7	ANHANG I.....	16
7.1	Zollkontingent Nummer 09.4123 – Weichweizen USA.....	16
7.2	Zollkontingent Nummer 09.4124 – Weichweizen Kanada (Kontingent gültig bis 31. Dezember 2023)	17
7.3	Zollkontingent Nummer 09.4125 – Weichweizen alle Drittländer (Ausgenommen USA, Kanada und Vereinigtes Königreich).....	18
7.4	Zollkontingent Nummer 09.4131 – Mais alle Drittländer (ausgenommen Vereinigtes Königreich)	19
7.5	Zollkontingent Nummer 09.4133 – Weizen alle Drittländer (ausgenommen Vereinigtes Königreich)	20
7.6	Zollkontingent – Hunde- und Katzenfutter in die Schweiz	21
8	ANHANG II.....	23
9	ANHANG III.....	27
9.1	Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 - Auszug.....	27
9.2	Ursprungsnachweis - Zollkontingent Nummer 09.4124 – Weichweizen Kanada.....	28

9.3 Ursprungs- und Verpflichtungserklärung – Zollkontingent - Hunde- und Katzenfutter in die Schweiz 29

1 ALLGEMEINES

Lizenzen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen, erforderlich. Dieses System liefert der Europäischen Kommission kurzfristig die Daten der Warenbewegungen von sensiblen Produkten zwischen der EU und Drittländern und dient der Verwaltung von Ein- und Ausfuhrzollkontingenten.

Mit Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 wurden die Vorschriften für die Verwaltung von Ein- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, vereinheitlicht.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ⇒ **Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239** mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen
- ⇒ **Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro
 - **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014** mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz
 - **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013** über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik

⇒ **Regelung der Zollkontingente:**

- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/760** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Vorschriften für die Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, sowie zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Leistung von Sicherheiten im Rahmen der Verwaltung von Zollkontingenten
- **Durchführungsverordnung (EU) 2020/761** mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen

⇒ **Merkblatt der Europäischen Kommission über Ein- und Ausfuhrlicenzen 2016/C278/03**

⇒ Marktordnungs- Sicherheiten- und Lizenzverordnung, **BGBI II Nr. 375/2018**

⇒ **Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

3 DARSTELLUNG DER MASSNAHME

3.1 ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Marktteilnehmer, die im Rahmen eines Zollkontingents eine Lizenz beantragen, müssen in der Union niedergelassen und in ein Mehrwertsteuerregister eingetragen sein. Sie reichen ihren Lizenzantrag bei der lizenzerteilenden Behörde des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung und ihrer MwSt.-Registrierung (im Folgenden „Lizenz erteilende Behörde“) ein.
Zollagenten oder Zollvertreter des Antragstellers sind nicht berechtigt, Lizenzen im Rahmen von Zollkontingenten zu beantragen.
- (2) Beantragt ein Marktteilnehmer eine Lizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der **Nachweis für den Handel** vorgeschrieben ist, so übermittelt er zusammen mit dem ersten Lizenzantrag innerhalb jedes Zollkontingentszeitraums den Nachweis für den Handel (siehe [Pkt. 3.2](#)).

- (3) Beantragt ein Marktteilnehmer eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 eine **Referenzmenge** vorgeschrieben ist, so übermittelt er zusammen mit dem ersten Lizenzantrag innerhalb jedes Zollkontingentszeitraums die vorgeschriebenen Unterlagen für die Festlegung der Referenzmenge (siehe [Pkt. 3.3](#)).
- (4) Beantragt ein Marktteilnehmer eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 die vorherige **Registrierung der Marktteilnehmer** vorgeschrieben ist, so muss er vor der Übermittlung des ersten Lizenzantrags registriert worden sein (siehe [Pkt. 3.4](#)).
- (5) Nur Marktteilnehmer, die die vorgeschriebene **Unabhängigkeit** (Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) aufweisen und eine Erklärung über ihre Unabhängigkeit (Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) abgeben, können für Zollkontingente, für die eine vorherige Registrierung der Marktteilnehmer vorgeschrieben ist, Anträge stellen (siehe [Pkt. 3.4](#)).

3.2 NACHWEIS FÜR DEN HANDEL

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist bei Einreichung des ersten Antrags innerhalb eines Zollkontingentszeitraums der Nachweis des Handels erforderlich.

Der Marktteilnehmer muss bei Einreichung seines ersten Antrages für ein bestimmtes Kontingent nachweisen:

dass er in jedem der zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträume, **die 2 Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann**, eine Mindestmenge an Erzeugnissen des betreffenden Sektors (siehe [Anhang II](#)) aus der Union ausgeführt hat, oder zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Union überlassen hat.

Für Zollkontingentszeiträume von 1. Januar bis 31. Dezember sind die zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträume:

- ⇒ 23. September des Vor-Vor-Vor-Jahres – 22. September des Vor-Vor-Jahres
- ⇒ 23. September des Vor-Vor-Jahres – 22. September des Vor-Jahres

Beispiel für den Zollkontingentszeitraum von 1. Januar bis 31. Dezember 2023:

- ⇒ 23. September 2020 – 22. September 2021
- ⇒ 23. September 2021 – 22. September 2022

Beispiel für den Zollkontingentszeitraum von 1. Januar bis 31. Dezember 2024:

- ⇒ 23. September 2021 – 22. September 2022
- ⇒ 23. September 2022 – 22. September 2023

Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr belegen und eine Bezugnahme des Einführers als Anmelder oder Einführer enthalten.
- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zur Ausfuhr aus der Union belegen und eine Bezugnahme des Marktteilnehmers als Anmelder oder Ausführer enthalten.
- anhand einer verwendeten, von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehenen Lizenz, die eine Bezugnahme auf den Marktteilnehmer als Lizenzinhaber oder Rechteempfänger enthält.

Zollanmeldungen, die in Papierform erstellt oder übermittelt werden, sind von den Zollbehörden durch Stempel und Unterschrift zu beglaubigen.

Bei einigen Kontingenten ist der Nachweis des Handels erst bzw. nur erforderlich, wenn aufgrund unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände ein Zollkontingent nicht ausgeschöpft werden wird und die vorgeschriebene Referenzmenge aufgrund dessen ausgesetzt wird.

3.3 REFERENZMENGE

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist eine Referenzmenge vorgeschrieben. Die vorgeschriebenen Unterlagen zur Festlegung der Referenzmenge sind bei Einreichung des ersten Antrags innerhalb eines Zollkontingentszeitraums vorzulegen.

Die Referenzmenge ist die durchschnittliche jährliche Menge von Erzeugnissen, die in zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträumen, **die 2 Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann**, zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassen wurden.

Für Zollkontingentszeiträume von 1. Januar bis 31. Dezember sind die zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträume:

- ⇒ 23. September des Vor-Vor-Vor-Jahres – 22. September des Vor-Vor-Jahres
- ⇒ 23. September des Vor-Vor-Jahres – 22. September des Vor-Jahres

Beispiel für den Zollkontingentszeitraum von 1. Januar bis 31. Dezember 2023:

- ⇒ 23. September 2020 – 22. September 2021
- ⇒ 23. September 2021 – 22. September 2022

Beispiel für den Zollkontingentszeitraum von 1. Januar bis 31. Dezember 2024:

- ⇒ 23. September 2021 – 22. September 2022
- ⇒ 23. September 2022 – 22. September 2023

Die Referenzmenge umfasst Erzeugnisse, die unter dieselbe laufende Zollkontingentsnummer fallen und denselben Ursprung haben.

Die Referenzmenge eines Marktteilnehmers darf 15 % der Menge, die im jeweiligen Zollkontingentszeitraum für das betreffende Zollkontingent verfügbar ist, nicht übersteigen. Falls die Referenzmenge höher ist, wird sie auf 15 % der Zollkontingentsmenge gekürzt.

Die Gesamtmenge an Erzeugnissen, für die in einem Zollkontingentszeitraum Lizenzen für ein Zollkontingent beantragt werden, darf die Referenzmenge des Antragstellers für dieses Kontingent nicht übersteigen.

Wird der Zollkontingentszeitraum in Teilzeiträume aufgeteilt, so wird die Referenzmenge anteilmäßig auf die Teilzeiträume verteilt (% Aufteilung siehe [Anhang I](#)).

Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- Beglaubigter Ausdruck der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Die Zollanmeldung bezieht sich auf die in der Rechnung genannten Erzeugnisse und enthält die Angabe, ob es sich beim Lizenzantragsteller um einen Anmelder oder Empfänger handelt. Die Zollanmeldung enthält die Nummer der Rechnung.
- Zur Bestimmung der Referenzmenge legt der Antragsteller der lizenzerteilenden Behörde die Rechnungen vor. Diese enthalten:
 - Name des Einführers oder Anmelders
 - Beschreibung der Erzeugnisse in Verbindung mit dem 8-stelligen KN Code
 - Rechnungsnummer

- Weiters legt der Antragsteller der lizenzerteilenden Behörde eine Aufstellung der Nachweise vor. Diese enthält:
 - MRN Nummer
 - Menge
 - Abschreibungsdatum
 - Lizenznummer
 - Rechnungsnummer

Achtung: In den ersten beiden Kontingenzzeiträumen (2021 und 2022) ist die Angabe der Rechnungsnummer auf der Zollanmeldung nicht zwingend erforderlich (Übergangsbestimmung).

3.3.1 AUSSETZUNG DER REFERENZMENGE

Die Kommission kann das Erfordernis der Referenzmenge aussetzen, wenn ein Zollkontingent aufgrund unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht ausgeschöpft werden wird bzw. wenn am Ende des 9. Monats eines Zollkontingenzzeitraums die beantragten Mengen unter der Menge liegen, die in diesem Zeitraum verfügbar sind.

Die Aussetzung der Referenzmenge entnehmen Sie der Auflistung unter <https://agridata.ec.europa.eu/reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf>

Im Falle einer Aussetzung aufgrund unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände sind Handelsnachweise (siehe [Pkt. 3.2](#)) vorzulegen. Die Kommission kann das Erfordernis der vorherigen Registrierung, Identifizierung und Abgabe der Unabhängigkeitserklärung (siehe [Pkt. 3.4](#)) aussetzen.

Im Falle einer Aussetzung falls am Ende des 9. Monats eines Zollkontingenzzeitraums die beantragten Mengen unter der Menge liegen, die in diesem Zeitraum verfügbar sind, sind keine Handelsnachweise (siehe [Pkt. 3.2](#)) vorzulegen, die vorherige Registrierung, Identifizierung und Abgabe der Unabhängigkeitserklärung (siehe [Pkt. 3.4](#)) sind jedoch weiterhin erforderlich, sofern es sich um Zollkontingente mit LORI Registrierung handelt.

3.4 REGISTRIERUNG, IDENTIFIZIERUNG UND UNABHÄNGIGKEIT DER MARKTEILNEHMER

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist mindestens 2 Monate vor dem Monat der Übermittlung des ersten Lizenzantrags die vorherige Registrierung und Identifizierung und eine Erklärung über die Unabhängigkeit der Marktteilnehmer im System LORI (= LORI Registrierung) erforderlich.

Nähere Infos dazu finden Sie im Merkblatt:

→ [Infoblatt zur Registrierung LORI](#)

sowie den Formularen

→ [Angaben zur obligatorischen Registrierung](#)

→ [Erklärung über die Unabhängigkeit](#)

Die Kommission kann das Erfordernis der vorherigen Registrierung, Identifizierung und Abgabe der Unabhängigkeitserklärung aussetzen, wenn ein Zollkontingent aufgrund unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht ausgeschöpft werden wird und das Erfordernis der Referenzmenge deshalb ausgesetzt wird.

3.5 ANTRAGSZEITRAUM

3.5.1 FÜR EINFUHRKONTINGENTLIZENZEN

Anträge sind innerhalb der ersten sieben Kalendertage des Monats, der dem Beginn des Zollkontingentszeitraums vorausgeht und innerhalb der ersten sieben Kalendertage des jeweiligen Monats während des Zollkontingentszeitraums einzureichen.

Im Dezember ist keine Antragstellung möglich.

Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen, die ab 1. Jänner gelten sind zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres einzureichen.

Achtung: Pro Monat und Zollkontingent darf nur 1 Antrag gestellt werden. Betrifft ein Zollkontingent verschiedene KN-Codes, verschiedene Ursprungsländer oder unterschiedliche Zollsätze, dürfen mehrere Anträge gleichzeitig eingereicht werden, sie werden als ein einziger Antrag betrachtet.

3.5.2 FÜR AUSFUHRKONTINGENTLIZENZEN

Es dürfen mehrere Anträge an jedem beliebigen Tag eines Monats innerhalb des Zollkontingentszeitraums gestellt werden.

3.6 ANTRAGSMENGEN

Die beantragte Menge darf die verfügbare Menge für einen Zeitraum oder Teilzeitraum nicht übersteigen.

Als verfügbare Menge gilt die gesamte nicht zugeteilte Menge für den verbleibenden Zollkontingentszeitraum oder Teilzeitraum. Diese entnehmen Sie der Auflistung unter <https://agridata.ec.europa.eu/reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf>

Achtung: bei einer vorgeschriebenen Referenzmenge ist zusätzlich darauf zu achten, dass die insgesamt beantragte Menge in einem Zeitraum oder Teilzeitraum die Referenzmenge nicht übersteigt.

3.7 ÜBERTRAGUNG DER LIZENZEN

Einfuhrkontingentlizenzen sind übertragbar.

Der Rechteempfänger hat dieselben Antragsvoraussetzungen (siehe [Pkt. 3.1](#)) wie der Antragsteller zu erbringen.

Betrifft die Lizenzübertragung Zollkontingente mit vorgeschriebener Referenzmenge ist der Rechteempfänger nicht verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Ist der Rechteempfänger Inhaber einer anderen gültigen Einfuhrlizenz, die für das selbe Zollkontingent und den selben Zollkontingentszeitraum erteilt wurde, sind die Antragsvoraussetzungen bereits erfüllt und der erneute Nachweis über die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen kann entfallen.

Nach Übertragung der Lizenz wird die zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassene Menge dem Rechteempfänger für die Erbringung des Nachweises für den Handel und der Referenzmenge zugeteilt.

3.8 SICHERHEIT

Die erforderliche Sicherheit entnehmen Sie dem [Anhang I](#).

3.9 GÜLTIGKEITSDAUER DER LIZENZ

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis ein- bzw. auszuführen.

3.9.1 FÜR EINFUHRKONTINGENTLIZENZEN

Die erteilten Lizenzen sind gültig:

- Ab dem ersten Kalendertag des Zollkontingentszeitraums, wenn die Anträge vor dem Kontingentszeitraum gestellt werden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.
- Ab dem ersten Kalendertag des auf die Einreichung des Antrags folgenden Monats, wenn die Anträge im Laufe des Zollkontingentszeitraums gestellt werden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.
- Ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres, wenn die Anträge zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres eingereicht wurden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.
- Sofern der Zollkontingentszeitraum in Teilzeiträume unterteilt ist, läuft die Gültigkeit am letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende dieses Teilzeitraumes folgt, ab, jedoch spätestens am Ende des Zollkontingentszeitraums.

3.9.2 FÜR AUSFUHRKONTINGENTLIZENZEN

Die erteilten Lizenzen sind gültig:

- Ab dem Tag der Erteilung bis zum 31. Dezember des Jahres ihrer Erteilung.
- Ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres, wenn die Lizenzen zwischen dem 20. und 31. Dezember erteilt wurden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.

3.10 AUSFÜLLEN DES LIZENZANTRAGS (BESONDERHEITEN)

Feld 20: Die laufende Nummer des Einfuhrzollkontingents
Der Wertzollsatz und der Kontingentszollsatz

Anmerkungen: **Einfuhr von Waren durch Ö** - für eine elektronische Lizenz **bzw.**
Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat - für eine Papierlizenz
(näheres dazu finden Sie im [Merkblatt e-Lizenz](#))

3.11 ERTEILUNG DER LIZENZEN

3.11.1 FÜR EINFUHRKONTINGENTLIZENZEN

Die Lizenzen werden nach Veröffentlichung der Zuteilungskoeffizienten (<https://agridata.ec.europa.eu/reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf>) durch die Kommission und vor dem Monatsende erteilt.

Lizenzen, die ab dem 1. Jänner gültig sind, werden zwischen dem 15. und 31. Dezember des Vorjahres erteilt.

3.11.2 FÜR AUSFUHRKONTINGENTLIZENZEN

Die Lizenzen werden so schnell wie möglich erteilt. Liegen Antrag und andere benötigte Unterlagen bis 13 Uhr vor, wird die Lizenz am selben Arbeitstag erteilt.

4 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Der Antragsteller hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Antragsteller auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit dem Antragsteller eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, ist dieser verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem er zur Umsatzsteuer erfasst ist, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben. Ist keine UID-Nummer vorhanden, ist diese zeitgerecht beim zuständigen Finanzamt anzufordern.

5 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Antragsteller hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

6 RAT UND HILFE / KONTAKT

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - DW 206 (Fr. Brandl), DW 238 (Hr. Schabel), DW 312 (Fr. Artner),
DW 309 (Fr. Nitsche), DW 2522 (Fr. Schwarz)

Telefax: 050 3151 – 303

E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien
UID-Nr.: ATU16305503
Telefon +43 50 3151 - 0
Fax: +43 50 3151 - 299
E-Mail: office@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.

7 ANHANG I

7.1 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4123 – WEICHWEIZEN USA

Ursprungsland	USA
KN-Codes	Ex 1001 99 00
Beschreibung der Erzeugnisse	Weichweizen, anderer als hoher Qualität gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 (siehe Pkt. 9.1)
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 2006/333/EG des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Januar bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	NEIN
Menge in kg	571.943.000 kg
Kontingentszollsatz	12,00 EUR je 1.000 kg
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Lizenz	30,00 EUR je 1.000 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Ja“ anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum Ende des Kontingentzeitraums (siehe Pkt. 3.9.1)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.7)
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

7.2 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4124 – WEICHWEIZEN KANADA (KONTINGENT GÜLTIG BIS 31. DEZEMBER 2023)

Ursprungsland	Kanada
KN-Codes	Ex 1001 99 00
Beschreibung der Erzeugnisse	Weichweizen, anderer als hoher Qualität gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 (siehe Pkt. 9.1)
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss (EU) 2017/38 des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Januar bis 31. Dezember Zollkontingent bis 31. Dezember 2023 eröffnet
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA - Die Ursprungserklärung wird auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier so abgegeben, dass das Ursprungserzeugnis anhand seiner Bezeichnung identifiziert werden kann (siehe Pkt. 9.2).
Menge in kg	100.000.000 kg
Kontingentszollsatz	0,00 EUR
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Lizenz	30,00 EUR je 1.000 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Ja“ anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.9.1)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.7)
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

**7.3 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4125 – WEICHWEIZEN ALLE DRITTLÄNDER
(AUSGENOMMEN USA, KANADA UND VEREINIGTES KÖNIGREICH)**

Ursprungsland	Alle Drittländer (ausgenommen USA, Kanada und Vereinigtes Königreich)
KN-Codes	Ex 1001 99 00
Beschreibung der Erzeugnisse	Weichweizen, anderer als hoher Qualität gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 (siehe Pkt. 9.1)
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 2006/333/EG des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Januar bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Januar bis 30 Juni 1. Juli bis 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	NEIN
Menge in kg	2.285.665.000 kg aufgeteilt: <u>1.142.832.500 kg</u> : 1. Januar bis 30. Juni <u>1.142.832.500 kg</u> : 1. Juli bis 31. Dezember
Kontingentszollsatz	12,00 EUR je 1.000 kg
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Lizenz	30,00 EUR je 1.000 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Nein“ anzukreuzen. Die Lizenz enthält in Feld 24 die Angabe „Nicht verwendbar für Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und im Vereinigten Königreich.“
Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Teilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.9.1)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.7)
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

**7.4 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4131 – MAIS ALLE DRITTLÄNDER
(AUSGENOMMEN VEREINIGTES KÖNIGREICH)**

Ursprungsland	Alle Drittländer (ausgenommen Vereinigtes Königreich)
KN-Codes	1005 10 90 und 1005 90 00
Beschreibung der Erzeugnisse	Mais
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 2006/333/EG des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Januar bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Januar bis 30. Juni 1. Juli bis 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	NEIN
Menge in kg	276.440.000 kg aufgeteilt: <u>138.220.000 kg</u> : 1. Januar bis 30. Juni <u>138.220.000 kg</u> : 1. Juli bis 31. Dezember
Kontingentszollsatz	0,00 EUR
Nachweis für den Handel	JA (siehe Pkt. 3.2) - 25.000 kg
Sicherheit für die Lizenz	30,00 EUR je 1.000 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Nein“ anzukreuzen. Die Lizenz enthält in Feld 24 die Angabe „Nicht verwendbar für Erzeugnisse mit Ursprung im Vereinigten Königreich.“
Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Teilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.9.1)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.7)
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

**7.5 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4133 – WEIZEN ALLE DRITTLÄNDER
(AUSGENOMMEN VEREINIGTES KÖNIGREICH)**

Ursprungsland	Alle Drittländer (ausgenommen Vereinigtes Königreich)
KN-Codes	Ex 1001 99 00
Beschreibung der Erzeugnisse	Weichweizen, anderer als hoher Qualität gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 (siehe Pkt. 9.1)
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 2006/333/EG des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Januar bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	NEIN
Menge in kg	129.577.000 kg
Kontingentszollsatz	12,00 EUR je 1.000 kg
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Lizenz	30,00 EUR je 1.000 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Nein“ anzukreuzen. Die Lizenz enthält in Feld 24 die Angabe „Nicht verwendbar für Erzeugnisse mit Ursprung im Vereinigten Königreich.“
Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.9.1)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.7)
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

7.6 ZOLLKONTINGENT – HUNDE- UND KATZENFUTTER IN DIE SCHWEIZ

Ursprungsland	EU
Bestimmungsland	Schweiz
KN-Codes	2309 10 90
Beschreibung der Erzeugnisse	Hunde- und Katzenfutter (in die Schweiz ausgeführt)
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 94/800/EG des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Januar bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA - Ausfuhrlizenz AGREX oder eine Rechnung oder ein anderes Handelspapier, in dem das Ursprungserzeugnis so detailliert beschrieben ist, dass seine Identifizierung möglich ist
Menge in kg	6.000.000 kg
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Lizenz	NEIN
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 7 des Antrags und der Lizenz ist das Bestimmungsland anzugeben und „Ja“ anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.9.2)
Übertragbarkeit der Lizenz	NEIN
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Ausfuhrlicenzen dürfen nur für EINE Ausfuhranmeldung verwendet werden. Sobald die Ausfuhranmeldung akzeptiert wird, ist die Lizenz erschöpft.
Toleranz	0 %

Lizenzanträge sind nur dann zulässig, wenn die Antragsteller schriftlich erklären, dass die gesamten für die Herstellung der unter ihren Antrag fallenden Erzeugnisse verwendeten Ausgangsstoffe ausschließlich in der Union hergestellt wurden. Die Antragsteller verpflichten sich schriftlich, auf Verlangen der zuständigen Behörden den Nachweis zu erbringen, dass diese Bedingungen erfüllt sind, und gegebenenfalls Kontrollen der Konten

und der Herstellungsbedingungen der betreffenden Erzeugnisse durch diese Behörden zu akzeptieren. Siehe Ursprungs- und Verpflichtungserklärung unter [Pkt. 9.3](#).

Wenn es sich bei dem Antragsteller nicht um den Hersteller der Erzeugnisse handelt, legt er eine entsprechende Erklärung und Verpflichtungserklärung des Herstellers zur Untermauerung seines Antrags vor.

Die Ausfuhrlizenz kann durch eine Rechnung oder ein anderes Handelspapier ersetzt werden, in dem das Ursprungszeugnis so detailliert beschrieben ist, dass seine Identifizierung möglich ist.

Der Getreidesektor umfasst folgende Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
0709 99 60	Zuckermais, frisch oder gekühlt
0712 90 19	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Hybriden zur Aussaat
1001 91 20	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat
ex 1001 99 00	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, nicht zur Aussaat
1002	Roggen
1003	Gerste
1004	Hafer
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais
1005 90 00	Mais, nicht zur Aussaat
1007 10 90 , 1007 90 00	Körner-Sorghum, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide
1001 11 00 , 1001 19 00	Hartweizen
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn
1102 90 70	Mehl von Roggen
1103 11	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
1107	Malz, auch geröstet
0714	Maniok, Pfeilwurz (<i>Arrowroot</i>) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes
ex 11 02	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
1102 20	– von Mais
1102 90	– andere:
1102 90 10	– – Gerstenmehl
1102 90 30	– – Hafermehl
1102 90 90	– – andere:

ex 11 03	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide, ausgenommen Grobgrieß und Feingrieß von Weizen (Unterposition 1103 11) und von Reis (Unterposition 1103 19 50) sowie Pellets von Reis (Unterposition 1103 20 50)
ex 11 04	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006 und Reis als Flocken (Unterposition 1104 19 91); Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
1106 20	Mehl, Grieß und Pulver von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714
ex 11 08	Stärke, Inulin:
	– Stärke:
1108 11 00	– – von Weizen
1108 12 00	– – von Mais
1108 13 00	– – von Kartoffeln
1108 14 00	– – von Maniok
ex 1108 19	– – andere Stärke:
1108 19 90	– – – andere
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
ex 1702 30	– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT:
	– – andere:
ex 1702 30 50	– – – als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert, mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 99 GHT
ex 1702 30 90	– – – andere, mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 99 GHT
ex 1702 40	– Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker
1702 40 90	– – andere:
ex 1702 90	– andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:

1702 90 50	– – Maltodextrin und Maltodextrinsirup
	– – Zucker und Melassen, karamellisiert:
	– – – andere
1702 90 75	– – – – als Pulver, auch agglomeriert
1702 90 79	– – – – andere
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex 2106 90	– andere:
	– – Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:
	– – – andere
2106 90 55	– – – – Glucose- und Maltodextrinsirup
ex 23 02	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide
ex 23 03	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:
2303 10	– Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände
2303 30 00	– Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien
ex 23 06	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305 :
	– andere:
2306 90 05	– – aus Maiskeimen
ex 2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2308 00 40	– Eicheln und Rosskastanien; Trester (ausgenommen Traubentrester)
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:
ex 2309 10	– Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
2309 10 11	– – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der
2309 10 13	Unterpositionen 1702 30 50 , 1702 30 90 , 1702 40 90 , 1702 90 50 und
2309 10 31	2106 90 55 oder Milcherzeugnisse enthaltend
2309 10 33	
2309 10 51	
2309 10 53	

ex 2309 90	– andere:
2309 90 20	– – Erzeugnisse gemäß der zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 23 der Kombinierten Nomenklatur
	– – andere, einschließlich Vormischungen
2309 90 31 2309 90 33 2309 90 41 2309 90 43 2309 90 51 2309 90 53	– – – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50 , 1702 30 90 , 1702 40 90 , 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milcherzeugnisse enthaltend

9 ANHANG III

9.1 ANHANG II DER VERORDNUNG (EU) NR. 642/2010 - AUSZUG

Qualitätskriterien für Weichweizen hoher Qualität (Auszug):

	Qualität auf Basis des Feuchtigkeitsgehalts von 12 %	Toleranz
Mindest-Proteingehalt in %	14	- 0,7
Spezifisches Gewicht (kg/hl) Hektolitergewicht	77	- 0,5
Schwarzbesatz in %	1,5	0,5

Die Analysemethoden sind in Anhang I Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1240 der EK festgelegt.

Zur Umrechnung des im Getreide (Weichweizen und Spelz) festgestellten Proteingehaltes kann folgende Formel verwendet werden:

Proteingehalt (bez. 12% Feuchte)	=	$\frac{\text{Proteingehalt (lufttr. Getreide)} \times 88}{100 - \text{Feuchte von Getreide}}$
---	----------	---

WORTLAUT DER URSPRUNGSERKLÄRUNG

Die Ursprungserklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufüllen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

(Zeitraum: von _____ bis _____ ⁽¹⁾)

Der Ausführer (ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ... ⁽²⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte ... ⁽³⁾ Ursprungswaren sind.

..... ⁽⁴⁾
(Ort und Datum)

..... ⁽⁵⁾
(Unterschrift des Ausführers und Name in Druckschrift)

- ⁽¹⁾ Wird die Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 19 Absatz 5 ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt werden.
- ⁽²⁾ Für EU-Ausführer: Wird die Ursprungserklärung von einem ermächtigten oder registrierten Ausführer ausgefüllt, ist die entsprechende Zollbewilligungs- bzw. die -registernummer anzugeben. Die Zollbewilligungsnummer ist nur erforderlich, wenn es sich um einen ermächtigten Ausführer handelt. Wird die Ursprungserklärung nicht von einem ermächtigten oder registrierten Ausführer ausgefüllt, so müssen die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Platz frei gelassen werden.
Für kanadische Ausführer: Die von der Regierung Kanadas erteilte Unternehmensnummer des Ausführers ist anzugeben. Falls dem Ausführer keine Unternehmensnummer zugeteilt wurde, darf das Feld freigelassen werden.
- ⁽³⁾ „Kanada/EU“ bedeutet, dass die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse nach den Ursprungsregeln des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada gelten. Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.
- ⁽⁴⁾ Diese Angaben dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
- ⁽⁵⁾ Artikel 19 Absatz 3 sieht eine Ausnahme vom Erfordernis der Ausführerunterschrift vor. Wenn der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.



Ursprungs- und Verpflichtungserklärung

gemäß Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2020/761

über die Erteilung einer **Ausfuhrlizenz** für Hunde- und Katzenfutter des **KN-Codes 2309 10 90**,
für das bei der Einfuhr in die **Schweiz** eine Sonderregelung gilt

1. Ursprungserklärung:

Ich (wir) erkläre(n), dass das gesamte Rohmaterial für die Herstellung der Erzeugnisse, für die der
Lizenzantrag AT Nr. _____ gestellt wird, in der Europäischen Union gewonnen
wurde.

2. Verpflichtungserklärung:

Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns), auf Ersuchen der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)
und jeder anderen zuständigen Behörde alle weiteren Belege beizubringen, die dies im Hinblick
auf die Lizenzerteilung für erforderlich halten. Ich (wir) gestehe(n) zu, dass die Marktordnungsstelle
Agrarmarkt Austria (AMA) und jede andere zuständige Behörde gegebenenfalls
Rechnungsprüfungen vornehmen und die Herstellungsbedingungen für die betreffenden
Erzeugnisse überprüfen. Ich (wir) lasse(n) diesbezüglich auch zu, dass Prüforgane während der
Betriebszeit oder nach Vereinbarung alle Betriebs- und Lagerräume betreten sowie in die
Buchhaltung und in alle Unterlagen, soweit dies zur Überprüfung der Ursprungserklärung
erforderlich ist, Einsicht nehmen. Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns) weiters, dass bei der Prüfung
eine geeignete und informierte Auskunftsperson anwesend ist, die Auskünfte erteilt und sonstige
Unterstützung leistet.

Ich (wir) stelle(n) diese Erzeugnisse selbst her.*)

Die Erzeugnisse wurden von der Fa. _____
Name, Anschrift
hergestellt. Ursprungs- und Verpflichtungserklärung dieser Firma liegt bei.*)

Datum

firmenmäßige Zeichnung

*) Zutreffendes bitte ankreuzen